

det, verurtheilt eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe von fünf Thalern. Fernere Zuwiderhandlungen gegen obiges Verbot sind mit angemessener Gefängnißstrafe zu ahnden.

Die etwaige Ausflucht des Hauswirths, als sei das Hinzukommen junger Mannspersonen wider seinen Willen geschehen, kann nur in dem Falle Berücksichtigung finden, wenn seine ernstliche Aufforderung an dieselben, sich zu entfernen, ohne Erfolg geblieben und er dem Gensd'armen, oder im Falle dessen Abwesenheit, dem Gemeindevorstand sofort Anzeige gemacht hat.

## 3.

Wenn sich Schulkinder in den Aektenübun einfinden, die nicht zur Familie des Hauses gehören, so sind sie von dem Hauswirth sofort wegzuweifen. Unterläßt er dies, so ist er in das Doppelte der unter 2 angedroheten Geldstrafe zu nehmen.

## 4.

Den Gemeindevorständen und dem Polizeipersonal wird hiermit zur Pflicht gemacht, die Einhaltung gegenwärtiger Verordnung streng zu überwachen, sowie überhaupt Jedermann aufgefördert wird, alle zu seiner Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe bei der zuständigen Gerichtsbehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Inöbesondere werden noch die Dienstherrschaften und Hausväter ermahnet, dafür, daß von Seiten ihrer Dienstboten und Hausöhne wider obiges Verbot nicht gehandelt werde, möglichste Sorge zu tragen.

Gera, am 31. Januar 1854.

**Kürstlich Reuß-Meißisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Eimmel.

**Verichtigung zu No. 160 der Gesefsammlung**  
enthaltend

das Gesef, einige Abänderungen und Zusätze zum Gewerbe- und Personalsteuer-  
gesef betreffend.

In dem im §. 3. dieses Nachtraggesefes aufgestellten Tarif für die Besteuerung des Zins-  
einkommens ic. muß es in der Klasse 12

auf:	500 bis mit	330
heßen:	500 bis mit	600.